

SPORTGERÄTE

Der Betreiber ist zu regelmäßigen Kontrollen der Sportgeräte, Sporthallen sowie Sportplätze verpflichtet.

- Täglich bis wöchentlich eine visuelle Routineinspektion zur Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen
- Jährliche Hauptinspektion zur Feststellung der allgemeinen Betriebssicherheit, Standfestigkeit der Geräte und Mängelbeurteilung
- Kontrolle der Standsicherheit
- Verschleißkontrolle an Sportgeräten, Sportanlagen
- Allgemeine Funktionskontrolle

Was können wir für Sie entsprechend davon übernehmen:

- Prüfung nach Bedien- und Wartungsanleitung
- operative Sportgeräteprüfung gemäß DGUV I 202 -044
- Regelmäßige Sichtprüfungen im Rahmen von Daueraufträgen



AWT Peters GmbH

Registergericht: Freiburg-HRB 708280
Geschäftsführer: Dirk Peters

Am Fischerrain 4
79199 Kirchzarten
Telefon: 07661 / 6299698

E-Mail: info@awt-peters.de
Internet: www.awt-peters.de



Unsere Broschüren können sie hier herunterladen.

<https://www.awt-peters.de/downloads>



Seit 2006

ADVICE WELDING TECHNOLOGY

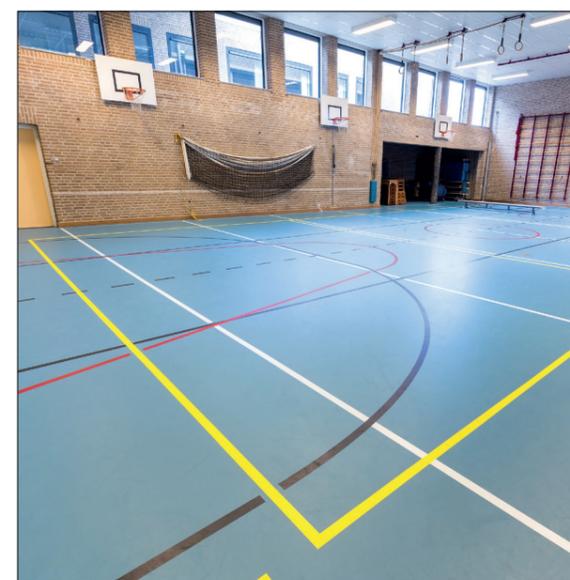
European Inspection and QC Management

Technische Qualitätssicherung Bau- & Schweißüberwachung
Zerstörungsfreie Materialprüfung



SPIELPLATZPRÜFUNG

Digitalisiertes Qualitätsmanagement zum Schutz unserer Kinder und für die Sicherheit der Betreiber



PRÜFUNG VON SPORTGERÄTEN, SPORTHALLEN UND SPORTPLÄTZEN

Digitalisiertes Qualitätsmanagement

Prüfung Ihrer Sportgeräte sowie Sporthallen und Sportplätze durch eine Befähigte Person für Sportgeräte um die Sicherheit der Sportler zu gewährleisten und Ihr Haftungsrisiko zu minimieren.

SPIELPLATZPRÜFUNGEN

Öffentliche Spielplätze

- sind unter anderem Spielplätze von Städten und Gemeinden, Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen, Wohnanlagen, Hotels, Ferienanlagen und Gaststätten, Vereinsgelände, Einkaufszentren und Autobahnraststätten.

Pflichten des Eigentümers

- eines öffentlichen Spielplatzes ist im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht (§823 Abs.2 BGB) für die technische Sicherheit der Anlagen verantwortlich. Diese kann er unter Einhaltung der Normen DIN 18034 Spielplätze und Freiräume zum Spielen, DIN EN 1176 Teil 1-11 Spielgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1177 Stoßdämpfende Spielplatzböden, DIN 79161 Spielplatzprüfung und Herstellerangaben (Ausbildung des Prüfers) sicherstellen. In der Spielplatzgerätenorm DIN EN 1176 ist die regelmäßige Spielplatzkontrolle bzw. Spielplatzprüfung geregelt.

Wir unterstützen und beraten Sie gerne bei der Umsetzung dieser Normen.

Visuelle Routine-Inspektion

Tägliche bis wöchentliche Spielplatzkontrolle.

- Dient der Erkennung und Beseitigung offensichtlicher Gefahrenquellen:
 - Durch Benutzung, Witterungseinflüsse und Vandalismus
 - Beseitigung von Verschmutzungen
 - Funktionskontrolle beweglicher Teile
 - Gegenstände im Fallschutzbereich
 - Beseitigung oder Weiterleiten von notwendigen Reparaturen
 - Inspektion und Mängel dokumentieren

Operative Inspektion

Spielplatzkontrolle alle 1-3 Monate oder nach Vorgabe des Herstellers

- detaillierte Inspektion zur Überprüfung des Betriebs und der Stabilität der Anlage, insbesondere in Bezug auf Verschleiß
- Überprüfung aller Verschleißteile wie z.B.
- Ketten, Lager, Bolzen, Schrauben, Podesten, Leiter, Stufen, Seile, Gelenke und Verbindungsteile
- Gefahrenpunkte wie herausstehende Nägel, Schrauben und Splitter beseitigen
- Standfestigkeit prüfen
- Korrosionsschutz prüfen
- Erprobung des Spielgerätes
- Wartungsarbeiten nach Herstellervorgaben
- Erstellung eines Prüf- und Mängelberichts durch einen Sachkundigen
- Digitalisierte Prüfberichtslenkung

Jährliche Hauptinspektion

Spielplatzprüfung nach DIN EN 1176-7, DIN 18034 und DIN EN 1177

Dient zur Prüfung des allgemeinen betriebssicheren Zustandes der gesamten Anlage.

- Sauberkeit
- Anforderungen DIN 18034 Zugänge, Einfriedung, Giftpflanzen, Wasser, Ballspiele so wie Sand- und Matschspiele
- Beschilderung
- Laufwege
- Bepflanzung

Prüfen der einzelnen Spielgeräte und Spielplatzböden unter Einhaltung der DIN EN 1176.

- Frei- und Fallräume
- Beschaffenheit der Aufprallfläche und Fallschutz
- Standsicherheit und Verankerung der Geräte
- Anlagensicherheit in Folge von Reparaturen
- Umbauten oder ergänzten Anlagenteilen
- Gefahren durch Witterungseinflüsse, Vandalismus, Verrottung und Korrosion
- Verschleißteile
- Fangstellen (Kopf, Hals, Fuß, Bein, Finger, Haare und Kleidung)
- Quetsch und Scherstellen
- Funktionsfähigkeit
- Zugänglichkeit für Erwachsene
- Erstellung eines Prüf- und Mängelberichts durch eine zertifizierte Fachkraft für den sicheren Kinderspielplatz

SPORTGERÄTE

Sportstätten

- sind Einrichtungen, in oder auf denen Sport in verschiedenen Formen ausgeübt wird. Dazu zählen sowohl Sporthallen als auch Sportplätze, Leichtathletikanlagen und Kleinspielfelder.

Pflichten des Betreibers

- Sportstätten und Sportgeräte sind vor der ersten Inbetriebnahme, in regelmäßigen Zeiträumen sowie nach Änderungen auf ihren sicheren Zustand, mindestens auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel zu überprüfen; siehe §2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Wir unterstützen und beraten Sie gerne bei der Umsetzung Ihrer Pflichten.